

Protokoll 63. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 23. September 2015, 17.00 Uhr bis 18.55 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Matthias Wiesmann (GLP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Christina Hug (Grüne)

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Samuel Dubno (GLP), Adrian Gautschi (GLP), Rolf Müller (SVP), Marcel Savarioud (SP), Thomas Schwendener (SVP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2015/283](#) * Weisung vom 02.09.2015: FV
Finanzdepartement, Eishockey- und Sportarena, Gewährung eines Baurechts, eines rückzahlungspflichtigen Darlehens von 120 Millionen Franken und eines jährlichen Betriebsbeitrags von 2 Millionen Franken an die ZSC Lions Arena Immobilien AG sowie Objektkredite von 2,8 Millionen Franken für Altlastenbereinigung und von 1,9 Millionen Franken für allfällige Erschliessungsmassnahmen
3. [2015/295](#) * Weisung vom 09.09.2015: STR
Finanzverwaltung, Zusatzkredite II. Serie 2015
4. [2015/297](#) * Weisung vom 09.09.2015: VTE
Tiefbauamt, Baulinienvorlage «Einhausung Schwamendingen», Festsetzung
5. [2015/298](#) * Weisung vom 09.09.2015: VHB
Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Ueberlandpark, Zürich-Schwamendingen
6. [2015/306](#) * Weisung vom 16.09.2015: FV
Finanzdepartement, Instandsetzung und Umbau von Kongresshaus und Tonhalle (165 Millionen Franken), Beitrag an Tonhalle-Provisorium (höchstens 1,65 Millionen Franken) und Entschuldung der bestehenden Trägerschaft des Kongresshauses (72,8 Millionen Franken) mit Ausgaben von insgesamt 239,45 Millionen Franken; Genehmigung einer Grundstücksübertragung; jährlicher Beitrag an die Kongresshaus-Stiftung von höchstens 2,9 Millionen Franken und Erhöhung des jährlichen Beitrags an die Tonhalle-Gesellschaft um 2,5 Millionen Franken

- | | | | | |
|-----|--------------------------|---------|--|------------|
| 7. | 2015/302 | *
E | Postulat von Marcel Savarioud (SP) und Alan David Sangines (SP) vom 09.09.2015:
Pilotprojekt für eine unbürokratische Aufnahme von Flüchtlingen durch Privatpersonen | VS |
| 8. | 2015/276 | *
** | Interpellation von Marcel Savarioud (SP), Roger Tognella (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 19.08.2015:
Einhausung der Autobahn SN 1.4.4 in Schwamendingen, Zeitplan für die Realisierung des Projekts, mögliche Kostensteigerungen als Folge der Verzögerungen und Projektanpassungen sowie Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung | VTE |
| 9. | 2015/127 | | Weisung vom 07.05.2015:
Energiebeauftragter, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Teilaufhebung; Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass; Stromsparfonds-Richtlinien und Energetische Bedingungen, Aufhebung | VIB
VGU |
| 10. | 2015/309 | E | Postulat von Andreas Edelmann (SP) und Markus Kunz (Grüne) vom 16.09.2015:
Zusätzliche Förderangebote für eine effiziente Nutzung von Solarstrom | VIB |
| 12. | 2015/89 | | Interpellation von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 25.03.2015:
Trambeschaffung durch die VBZ, Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem ZVV sowie Organisation der Planungsgruppen und Schnittstellen zum Tiefbauamt der Stadt Zürich | VIB |
| 13. | 2015/90 | | Interpellation von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 25.03.2015:
Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Planung von Projekten des öffentlichen Verkehrs | VIB |
| 14. | 2015/244 | E/A | Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP) und Alan David Sangines (SP) vom 08.07.2015:
Limmattalbahn, Vergrösserung des Busvordachs bei der Haltestelle an der Hohlstrasse 561 | VIB |
| 15. | 2015/245 | E/A | Postulat von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Heinz F. Steger (FDP) vom 08.07.2015:
Einführung eines ZVV-Netzpasses für Hunde mit einem angemessenem Tarif | VIB |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

G e s c h ä f t e**1282. 2015/283****Weisung vom 02.09.2015:****Finanzdepartement, Eishockey- und Sportarena, Gewährung eines Baurechts, eines rückzahlungspflichtigen Darlehens von 120 Millionen Franken und eines jährlichen Betriebsbeitrags von 2 Millionen Franken an die ZSC Lions Arena Immobilien AG sowie Objektkredite von 2,8 Millionen Franken für Altlastenbereinigung und von 1,9 Millionen Franken für allfällige Erschliessungsmassnahmen**

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1283. 2015/295**Weisung vom 09.09.2015:****Finanzverwaltung, Zusatzkredite II. Serie 2015**

Zuweisung an die RPK gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1284. 2015/297**Weisung vom 09.09.2015:****Tiefbauamt, Baulinienvorlage «Einhausung Schwamendingen», Festsetzung**

Zuweisung an die SK PD/V gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1285. 2015/298**Weisung vom 09.09.2015:****Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Ueberlandpark, Zürich-Schwamendingen**

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1286. 2015/306**Weisung vom 16.09.2015:****Finanzdepartement, Instandsetzung und Umbau von Kongresshaus und Tonhalle (165 Millionen Franken), Beitrag an Tonhalle-Provisorium (höchstens 1,65 Millionen Franken) und Entschuldung der bestehenden Trägerschaft des Kongresshauses (72,8 Millionen Franken) mit Ausgaben von insgesamt 239,45 Millionen Franken; Genehmigung einer Grundstücksübertragung; jährlicher Beitrag an die Kongresshaus-Stiftung von höchstens 2,9 Millionen Franken und Erhöhung des jährlichen Beitrags an die Tonhalle-Gesellschaft um 2,5 Millionen Franken**

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 21. September 2015

1287. 2015/302

Postulat von Marcel Savarioud (SP) und Alan David Sangines (SP) vom 09.09.2015:

Pilotprojekt für eine unbürokratische Aufnahme von Flüchtlingen durch Privatpersonen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Martin Götzl (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1288. 2015/276

Interpellation von Marcel Savarioud (SP), Roger Tognella (FDP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 19.08.2015:

Einhausung der Autobahn SN 1.4.4 in Schwamendingen, Zeitplan für die Realisierung des Projekts, mögliche Kostensteigerungen als Folge der Verzögerungen und Projektanpassungen sowie Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Reto Vogelbacher (CVP) vom 16. September 2015 (vergleiche Beschluss-Nr. 1259/2015)

Die Dringlicherklärung wird von 92 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1289. 2015/127

Weisung vom 07.05.2015:

Energiebeauftragter, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Teilaufhebung; Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass; Stromsparfonds-Richtlinien und Energetische Bedingungen, Aufhebung

Antrag des Stadtrats:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1989» (AS 732.230) wird wie folgt geändert:
 - Art. 1 wird aufgehoben
 - Art. 2 wird aufgehoben
 - Art. 3 wird aufgehoben
 - Art. 4 unverändert
 - Art. 5 wird aufgehoben
 - Art. 6 wird aufgehoben
 - Art. 7 unverändert
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

1. Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu den Änderungen des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» wird die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» gemäss Beilage erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat der Spezialkommission Polizeidepartement / Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe betreffend Erhöhung der Abgabe an den Stromsparfonds vom 24. November 2005 (GR Nr. 2005/524) wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt B1

Art. 3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen, Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

² Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.

Mehrheit:	Präsident Heinz Schatt (SVP), Referent; Guido Hüni (GLP), Marcel Müller (FDP), Reto Rudolf (CVP), Marc Schlieper (FDP), Mauro Tuena (SVP) i. V. von Kurt Hüsey (SVP)
Minderheit:	Andreas Edelmann (SP), Referent; Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend:	Sven Sobernheim (GLP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 61 Stimmen ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die «Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung der Stadt Zürich¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats STRB Nr. 404 vom 7. Mai 2015

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Zweck**

¹ Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die dem ewz als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 Gemeindeordnung obliegen.

² Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen) bezwecken die Förderung der:

- a. effizienten Verwendung von Elektrizität,
- b. Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung,
- c. Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen.

Art. 2 Gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen

Das ewz bietet folgende gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an:

- a. Strombasierte Energieberatung,
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden,
- c. Beiträge an Dritte,
- d. Beiträge an stadteigene Unternehmen,
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

Art. 3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen

¹ Für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen an die Stadt erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes².

² Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.

³ Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 2 (Plankosten),
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

⁴ Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sowie die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich³ als kommunale Abgaben aus.

B. Strombasierte Energieberatung und Rückvergütungen**Art. 4 Strombasierte Energieberatung**

¹ Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich als gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen angebotenen

¹ Gemeindeordnung der Stadt Zürich, AS 101.100

² Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71

³ AS 732.210

Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d aufgeführten strombasierten Anwendungsbereiche.

² Das ewz erbringt strombasierte Energieberatungsleistungen grundsätzlich selbst. Sofern angezeigt, kann das ewz Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen.

³ Sofern angezeigt, kann das ewz an andere städtische Stellen Beiträge für strombasierte Energieberatungen leisten.

Art. 5 Rückvergütungen

¹ Das ewz kann Kundinnen und Kunden Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren.

² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen⁴ geregelt.

C. Beiträge

Art. 6 Beitragsberechtigte und Beitragsobjekte

¹ Beiträge werden Bestellenden oder Betreibenden von folgenden Anlagen und Massnahmen entrichtet, die im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich erstellt oder ergriffen werden oder die für die Stadt Zürich von besonderem Interesse sind:

- a. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z. B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke und Windanlagen),
- b. Anlagen und Geräte, die die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z. B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte sowie Elektromobile mit besonders niedrigen Verbrauchswerten),
- c. Anlagen und Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch vermindern (z. B. Erneuerung von elektrischen Beleuchtungsanlagen und Verbesserung von elektrischen Antrieben),
- d. Anlagen und Massnahmen zur effizienten Stromanwendung, die einen namhaften Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten (z. B. Anlagen zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme sowie Elektromobilität),
- e. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Stromsparpotenziale,
- f. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur effizienten strombasierten Substitution von fossilen Energieträgern,
- g. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–d dienen (z. B. Energieunterricht an städtischen Schulen).

² Anlagen und Geräte gemäss Abs. 1 lit. b und c können mit Verkaufsaktionen gefördert werden.

Art. 7 Grundsätze und Bedingungen

¹ Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie

- a. gemäss Art. 6 Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen,
- b. Arbeiten oder Bestellungen für Anlagen, Massnahmen, Analysen oder Arbeiten gemäss Art. 6 vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch das ewz in Auftrag geben.

² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt (Subsidiaritätsprinzip).

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵ Der ökologische Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern. Ein Verkauf ist ausgeschlossen.

⁶ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von Unternehmen der Stadt.

⁴ Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 25. Januar 2006, AS 732.319; Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012, AS 732.329

⁷ Das ewz ist berechtigt, Berichte über geförderte Objekte gemäss Art. 6 unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen.

Art. 8 Beiträge für Anlagen und Massnahmen

¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach:

- a. der Wirkung auf die Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft (Förderwürdigkeit),
- b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte gemäss Art. 6,
- c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung,
- d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.

² Mit Ausnahme von Aktionen für besonders effiziente Anlagen und Geräte gemäss Art. 6 Abs. 2 darf der Beitrag nicht höher sein als:

- a. die tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten,
- b. die Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieverbrauchs, die durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart werden.

³ In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen Investitionsbeiträge entrichtet.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die gemäss Art. 15 zuständige Instanz anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge bewilligen.

Art. 9 Übrige Beiträge

¹ Analysen gemäss Art. 6 lit. e, die in Absprache mit dem ewz durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro durchgeführt werden, können mit höchstens 50 Prozent der anfallenden Kosten finanziert werden.

² Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäss Art. 6 lit. f können je nach Förderwürdigkeit bis 100 Prozent der anfallenden Kosten decken.

³ Für Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen gemäss Art. 6 lit. g können je nach Förderwürdigkeit einmalige oder wiederkehrende Beiträge bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten bewilligt werden.

Art. 10 Pauschalbeiträge

Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Stadtrat Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.

Art. 11 Kürzung der Beiträge

¹ Beiträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn:

- a. sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen,
- b. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.

² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.

Art. 12 Pflichten der Beitragsempfangenden

¹ Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:

- a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten,
- b. Mitarbeitenden oder Beauftragten des ewz zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft über die Betriebsdaten zu geben,
- c. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten,
- d. dem ewz wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden,
- e. dem ewz den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden,

f. Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

² Übertragen Beitragsempfangende ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemäss Abs. 1 ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.

³ Die Beitragsempfangenden können vom ewz verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.

Art. 13 Rückerstattung der Beiträge

Wer andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel erhält, die zusammen mit dem Beitrag die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen, oder wer die Pflichten gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 verletzt, hat dem ewz den erhaltenen Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 14 Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim ewz einzureichen.

² Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach der Ausgabenkompetenz gemäss der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates⁵.

³ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Bei komplexen Vorhaben oder Projekten mit einer langen Realisierungsphase kann die zuständige Behörde auf Antrag des ewz eine tranchenweise Zahlung bewilligen.

Art. 15 Dauer der Beitragsbewilligung

¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.

² Wird das Vorhaben innert dieser Frist nicht realisiert, verfällt die Bewilligung, und es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

³ Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde die Dauer der Bewilligung auf Antrag des ewz um höchstens drei Jahre verlängern.

D. Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausführungsrecht

¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere:

- a. die Kriterien und Zuständigkeiten für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 8 Abs. 1,
- b. die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a,
- c. die Höchstsätze der Vermeidungskosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b,
- d. Kriterien für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 9,
- e. Pauschalbeiträge gemäss Art. 10,
- f. die Einzelheiten der Beitragskürzung gemäss Art. 11 und der Rückerstattung gemäss Art. 13,
- g. die Einzelheiten des Verfahrens.

² Der Stadtrat kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- I. Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999,
- II. Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in der Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991.

⁵ AS 172.100

Art. 18 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

I. Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009⁶:

6 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Das ewz baut, betreibt und unterhält Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich.

Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes⁷.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (Plankosten),
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁸ als kommunale Abgaben aus.

II. Die Tarife Netznutzung ZH-NNA⁹, ZH-NNB1¹⁰, ZH-NNB2¹¹, ZH-NNC¹² und ZH-NNC-U¹³ für die Stadt Zürich:

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)¹⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele¹⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmung

Das Bestandeskonto Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst und ein allfälliges Guthaben in die Laufende Rechnung des ewz übertragen.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

⁶ AS 732.210

⁷ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7

⁸ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71⁸ AS

¹⁴ AS 732.210

¹⁵ AS

⁹ AS 732.325

¹⁰ AS 732.326

¹¹ AS 732.324

¹² AS 732.327

¹³ AS 732.328

1290. 2015/309**Postulat von Andreas Edelmann (SP) und Markus Kunz (Grüne) vom 16.09.2015:
Zusätzliche Förderangebote für eine effiziente Nutzung von Solarstrom**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andreas Edelmann (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1272/2015).

Heinz Schatt (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Das Postulat wird mit 76 gegen 42 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1291. 2015/89**Interpellation von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 25.03.2015:
Trambeschaffung durch die VBZ, Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem ZVV
sowie Organisation der Planungsgruppen und Schnittstellen zum Tiefbauamt der
Stadt Zürich**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 762 vom 2. September 2015).

Hans Jörg Käppeli (SP) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

1292. 2015/90**Interpellation von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 25.03.2015:
Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Planung von Projekten des öffentlichen
Verkehrs**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 796 vom 9. September 2015).

Hans Jörg Käppeli (SP) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

1293. 2015/244**Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP) und Alan David Sangines (SP) vom
08.07.2015:
Limmattalbahn, Vergrösserung des Busvordachs bei der Haltestelle an der
Hohlstrasse 561**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Hans Jörg Käppeli (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1124/2015).

Derek Richter (SVP) begründet den von Mauro Tuena (SVP) namens der SVP-Fraktion am 2. September 2015 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 76 gegen 42 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1294. 2015/245

Postulat von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Heinz F. Steger (FDP) vom 08.07.2015:

Einführung eines ZVV-Netzpasses für Hunde mit einem angemessenen Tarif

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1125/2015).

Felix Moser (Grüne) begründet den von Karin Rykart Sutter (Grüne) namens der Grüne-Fraktion am 2. September 2015 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 70 gegen 38 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1295. 2015/317

Dringliche Schriftliche Anfrage von Marcel Bührig (Grüne), Linda Bär (SP) und 42 Mitunterzeichnenden vom 23.09.2015:

Polizeieinsatz anlässlich der Gegenkundgebung zum «Marsch fürs Läbe», Hintergründe zur Intervention und zu den gewählten Einsatzmitteln

Von Marcel Bührig (Grüne), Linda Bär (SP) und 42 Mitunterzeichnenden ist am 23. September 2015 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 19. September 2015 versammelten sich beim jährlich stattfindenden „Marsch fürs Läbe“, wie in den Vorjahren, Menschen, die sich für die sexuelle Selbstbestimmung und somit für das Recht auf Abtreibung einsetzen. Diese Gegenkundgebung zum „Marsch fürs Läbe“ wurde von der Stadtpolizei im Keim erstickt. Die Menschen wurden in einem Kessel der Stadtpolizei festgehalten, verhaftet und in Handschellen abgeführt. Dies obwohl sie friedlich demonstrierten. So gab es dieses Jahr mehrere Berichte über unverhältnismässiges und unangemessenes Verhalten seitens der Stadtpolizei sowie einzelner Polizist_innen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet der Stadtrat den Polizeieinsatz vom 19. September 2015 gegen die Gegendemonstrierenden?
2. Gab es für die Stadtpolizei Anzeichen, dass es durch die Gegendemonstrierenden zu Sachbeschädigungen und/oder Körperverletzungen kommen könnte? Wenn ja, welche? Wenn Nein, wieso intervenierte die Polizei dann mit dieser Härte?

3. Was war das Ziel dieses Polizeieinsatzes? Ging es darum die Gruppe der Gegendemonstrierenden vom Marsch zu trennen? Wenn ja, war dieser Einsatz zielführend? Gäbe es nicht andere Möglichkeiten z.B. Wegweisung? Wenn nein, was war dann das Ziel?
4. Wie rechtfertigt die Stadt den Einsatz von Pfefferspray gegen bis dahin friedliche Demonstrant_innen?
5. Wie rechtfertigt die Stadt, dass die meist unvermummten Demonstrant_innen auf die Wache mitgenommen wurden und meist für längere Zeit festgehalten wurden? Kam es zu Strafanzeigen? Wurden die Betroffenen polizeilich erfasst?
6. Einzelne nicht vermummte Betroffene erklärten, dass sie sich völlig nackt ausziehen mussten. Wieso wurde diese Massnahme ergriffen? Gab es einen glaubwürdigen Verdacht auf Drogen- oder Waffenbesitz?
7. Einige der Verhafteten mussten ihre Fingerabdrücke geben. Wozu dient diese Massnahme?
8. Wie lassen sich diese harte Massnahmen rechtfertigen und mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Recht auf freie Meinungsäusserung vereinbaren?
9. Wie hat sich die Stadt auf die zu erwartende Gegenkundgebung vorbereitet? Gab es ein spezielles Dispositiv, das sich von anderen Einsätzen unterscheidet?
10. Wie sieht der Stadtrat den Umgang mit Ganzkörperleibesvisitationen bei denen sich die Betroffenen entkleiden müssen? Die Betroffenen vom Samstag 19. September 2015 mussten sich vollständig entkleiden und sich von den Polizist_innen betrachten lassen. Inwiefern unterscheidet sich das von einer Ganzkörpervisitation bei der die Nackten auch abgetastet werden? Werden diese Massnahmen noch für angemessen gehalten?

Mitteilung an den Stadtrat

1296. 2015/318

Dringliche Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion und 46 Mitunterzeichnenden vom 23.09.2015:

Zugriff der städtischen Abteilungen und Betriebe auf die Steuerdaten natürlicher Personen, Gründe und gesetzliche Grundlagen für die Abfragen sowie Ausgestaltung des Prozesses

Von der FDP-Fraktion und 46 Mitunterzeichnenden ist am 23. September 2015 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stadtverwaltung greift verschiedentlich auf Steuerdaten natürlicher Personen zurück. Dies vorallem dann, wenn es darum geht, bedürftigen Einwohnern den Bezug einer Leistung mit verbilligten Konditionen zu erleichtern. So werden beispielsweise bei der Erstellung eines Kostenvoranschlags durch Schulzahnklinik automatisch die Steuerdaten der Eltern abgefragt und je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen eine Vergünstigung gewährt. Gleiches geschieht bei der Rechnungstellung von Hortgebühren.

Ausgehend davon stellen sich einige Fragen:

1. Wir bitten um eine Übersicht aller städtischen Abteilungen und Betriebe, die Zugriff auf die Steuerdaten haben, sowie die Begründung, weshalb sie diesen haben, und die gesetzliche Grundlage dazu.
2. Wir gehen davon aus, dass diese Abfragen EDV-gestützt von statten gehen und bitten um eine Beschreibung des Prozesses.
3. Wie so hat man sich in all diesen Fällen nicht für eine Selbstdeklaration mit Stichproben entschieden?
4. Erscheint es nicht als problematisch, dass so auch Steuerdaten von Personen abgefragt werden, die von vornherein keinen Anspruch auf Vergünstigungen haben?
5. Erscheint es nicht problematisch, dass auch Steuerdaten von Personen abgefragt werden, die ihre Steuerdaten „gesperrt“ haben?
6. Erscheint dem Stadtrat der Aufwand für die Abfrage von Steuerdaten von Mietern in städtischen Liegenschaften nicht auch als verhältnismässig, wenn der Aufwand für die Abfrage von Steuerdaten der Eltern von Patienten der Schulzahnklinik als verhältnismässig eingestuft wird (Dabei muss man sich von Augen halten, dass sich ein Kostenvoranschlag der Schulzahnklinik auf ca. CHF 180.00 beläuft und die Jahresmiete einer Wohnung auf den 100-fachen Wert von 12 x CHF 1'500.00 = CHF 18'000.00)?

Mitteilung an den Stadtrat

1297. 2015/319

Schriftliche Anfrage von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Michael Kraft (SP) vom 23.09.2015:**Motivationssemester «Job Plus», Hintergründe zur möglichen Neuausrichtung des Programms**

Von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Michael Kraft (SP) ist am 23. September 2015 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Das Motivationssemester Job Plus, das seit Sommer 2004 definitiv als Programm des Laufbahnzentrums LBZ geführt wird, ist ein höchst erfolgreiches Angebot zur beruflichen Integration von stellenlosen Jugendlichen. Es ist stets voll ausgelastet, sehr wirtschaftsnah, besticht durch hohe Anschlussquoten von 85% und qualitativ guten Lösungen für die einzelnen Jugendlichen. Anscheinend steht nun das anerkannte und geschätzte Arbeitsintegrationsprojekt im Fokus von Veränderungsplänen und soll an die Sozialen Einrichtungen und Betriebe SEB überführt werden. Es wird gar befürchtet, dass es aufgelöst wird.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Stadtrat:

1. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass Job Plus mit seiner Vermittlungsquote von 85% ein unverzichtbares Berufsintegrationsprojekt für benachteiligte Jugendliche ist und in hoher Qualität weiter geführt werden muss?
2. Stimmt es, dass Veränderungen im Motivationssemester Job Plus geplant sind? Wenn ja, welche, warum und auf wann? Will sich das LBZ aus der Berufsintegration von benachteiligten Jugendlichen zurückziehen?
3. Gemäss Evaluation sind unter anderem drei Faktoren für den Erfolg des Projektes ausschlaggebend: Die nahe Anbindung, bzw. gute Vernetzung mit der Wirtschaft, die Kombination mit Praxis und Schule, die den Fokus auf die jeweiligen schulischen Lücken der AbsolventInnen legt, die Ausbildung der Angestellten als BerufsberaterInnen und die vollständige Fallführung durch eine einzige Person (BerufsberaterIn) mit ihrer Anbindung ans LBZ. Sollen diese Erfolgsfaktoren auch bei einer möglichen Neuausrichtung weiter geführt werden? Wenn nein, warum nicht?
4. Die SEB ist traditionellerweise im Erwachsenenbereich und mit Gruppenarbeitsplätzen tätig. Sie hat demzufolge nur wenig Erfahrung mit der Platzierung von Jugendlichen auf Einzelarbeitsplätze in den verschiedensten Betrieben und Branchen der Wirtschaft. Für die berufsberaterischen Fragen würden zudem Schnittstellen zum LBZ entstehen, was bei einer so grossen Anzahl von Teilnehmenden einerseits zu einem unnötigen Administrativaufwand und andererseits zu einem Wissensverlust führen kann. Eine Betreuung, wie sie JOB PLUS zurzeit bietet, von der Akquisition der Arbeitsplätze über die Berufsberatung bis zum Coaching und der Bewerbungswerkstatt an der Schule („alles aus einer Hand“ inkl. Beziehungsarbeit mit den Betrieben und den Jugendlichen), garantiert die hohe Qualität und die grosse Vermittlungsquote. Wird mit der SEB die grosse Anzahl von SEMO-Einzelplätzen in der Wirtschaft in der heutigen Qualität weiter geführt? Wenn nein, warum nicht?

Mitteilung an den Stadtrat

1298. 2015/320

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 23.09.2015:**Höhe der Sozialhilfe-, Schul- und Integrationskosten im Zusammenhang mit ehemaligen Asylbewerbenden**

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stefan Urech (SVP) ist am 23. September 2015 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) übernimmt die Kosten für die Unterbringung von Personen im Asylverfahren. Der Bund bezahlt zudem auch den Unterhalt anerkannter Flüchtlinge ohne Arbeit in den ersten fünf Jahren ebenso wie jenen der vorläufig Aufgenommenen in den ersten sieben Jahren. Die horrenden selbstständig zu tragenden Kosten, welche die Migrationsströme auslösen, sind für die Gemeinden also jeweils erst nach sieben Jahren in voller Härte spürbar.

Die Stadt Aargau hat auf sich bezogen errechnet, dass bereits in sieben Jahren 45 Prozent der Sozialhilfebezüger ehemalige Asylbewerber sein werden, wie eine grosse Schweizer Tageszeitung unter dem Titel

«Asylpolitischer Sprengstoff in der Sozialhilfe» schreibt. Somit dürften auch andere Städte solche Prognosen unter Annahme der zurzeit aktuellen Sozialhilfequote von Asylbewerbern durchführen können. Dabei müsste insbesondere berücksichtigt werden, welche Sozialhilfeabhängigkeit Eritreer aufweisen.

Um eine ungefähre Asyl-Kostenwahrheit zu erreichen, müssen auch die Schulkosten von Personen, die über das Asylwesen zu uns gekommen oder anschliessend hier geboren worden sind, sowie die Strafvollzugs- und Polizeikosten eingerechnet werden. Die jährlichen Durchschnittskosten pro Schulkind werden mit 17 000 Franken angegeben. Durch die schwierige Integration dürften die effektiven Kosten bei Kindern von aktuellen und ehemaligen Asylbewerbern jedoch weitaus höher liegen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche jährlichen Sozialhilfekosten muss die Stadt Zürich heute für ehemalige Asylbewerber tragen? Diesbezüglich ebenfalls auch die Kosten für entsprechende Personen einrechnen, die während oder nach dem Asylverfahren in die Stadt Zürich gezogen sind.
2. Welche jährlichen Sozialhilfekosten wird die Stadt Zürich in sieben Jahren für ehemalige Asylbewerber bezahlen müssen, die zum Beispiel per Stichdatum 30. Juni 2015 bereits im Schweizer Asylverfahren waren? Wenn also der Bund nicht mehr für die entsprechenden anerkannten Flüchtlinge ohne Arbeit sowie nicht mehr für vorläufig Aufgenommene zahlen wird.
3. Welche jährlichen Schulkosten (durchschnittlich 17 000 Franken pro Kind) fallen heute für Kinder von aktuellen und ehemaligen Asylbewerbern in der Stadt Zürich an?
4. Wie viele Kinder von aktuellen und ehemaligen Asylbewerbern besuchen die Schule in der Stadt Zürich?
5. Wie viele Schulkinder von illegal Anwesenden (sogenannten «Sans-Papiers») halten sich in der Stadt Zürich auf?
6. Welche ungefähren jährlichen Zusatzkosten fallen für die aufwändigere Integration dieser Kinder in den Schulbetrieb (Sozialarbeiter, Therapeuten etc.) an?
7. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten, die für Fremdplatzierungen von Asylbewerberkindern oder von «Sans-Papiers»-Kindern in der Stadt Zürich anfallen?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

1299. 2015/186

**Schriftliche Anfrage von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 10.06.2015:
Verlangsamung des öffentlichen Verkehrs in der Stadt, Art und Umfang der Datenerhebung, Bezeichnung der Ursachen sowie Strategien zur möglichen Beschleunigung**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 795 vom 9. September 2015).

1300. 2015/199

**Schriftliche Anfrage von Peter Schick (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 17.06.2015:
Schulraumplanung im Zusammenhang mit der Erstellung der Siedlung Obsthaldenstrasse, Massnahmen zur Behebung des absehbaren Schulraumdefizits für die Oberstufe in Zürich-Affoltern**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 815 vom 16. September 2015).

1301. 2015/200

Schriftliche Anfrage von Peter Schick (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 17.06.2015:

Infrastruktur des Schulhauses Blumenfeld, Bedingungen und Nutzungsmöglichkeiten für alle Vereine aus dem Quartier

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 797 vom 9. September 2015).

1302. 2015/202

Schriftliche Anfrage von Matthias Probst (Grüne) vom 17.06.2015:

Regelungen und Infrastruktur betreffend der Velonutzung der Kinder bei Schulhäusern

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 793 vom 9. September 2015).

Nächste Sitzung: 30. September 2015, 17 Uhr.